

II. Mit gerichtlicher Anordnung der Zwangshaft ist, wie bereits dargelegt, ein erheblicher Grundrechtseingriff (Freiheitsentziehung) für den Vollstreckungsschuldner verbunden. Deshalb liegt ein Schwerpunkt der rechtlichen Ausführungen bei der Antragstellung durch die Vollstreckungsbehörde auch auf der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der beantragten Vollstreckungsmaßnahme in Form von „Zwangshaft“.

In diesem Zusammenhang ist das „Erledigungsproblem“ zu prüfen, welches grundsätzlich dazu führt, dass eine Zwangshaftanordnung nicht erfolgen wird. Die Vollstreckungsbehörde wird demnach in einem solchen Erledigungsfall (siehe oben unter B IV) von einer Antragstellung bei Gericht absehen müssen.

## RECHTSPRECHUNG

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und stammen die Leitsätze von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen sind kenntlich gemacht. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des BayObLG sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

### KOMMUNALRECHT

#### Unzulässige Wahlbeeinflussung

NWKommWahlG § 40 I

**Die Wahlbeeinflussung durch eine Fraktion eines Rats der Gemeinde beurteilt sich wie die durch eine Partei nach den Grundsätzen privater Wahlbeeinflussung. (Nichtamtlicher Leitsatz)**

*OVG Münster, Beschl. v. 30. 9. 2005 – 15 A 2983/05*

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. focht die Wahl des Beigel. im Rahmen einer Kommunalwahl wegen seiner Ansicht nach unzulässiger Wahlbeeinflussung an. Das VG wies die Klage ab.

Das OVG lehnte den Antrag ab, die Berufung zuzulassen.

**Aus den Gründen:** Die Auffassung des VG, die falsche Darstellung von Äußerungen des Landrats und des Bürgermeisters einer Nachbargemeinde in der Wahlwerbedruckschrift der X.-Fraktion im bekl. Rat stelle keinen relevanten Wahlfehler dar, erscheint im Gegenteil als richtig.

Bislang sind in der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts vier Arten unzulässiger Wahlbeeinflussung mit je unterschiedlichem Maßstab anerkannt, nämlich die strafbare, die amtliche, die geistliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1998, 196 = NWVBl 1997, 395 m. w. N.; vgl. zur Wahlbeeinflussung als mögliche Verletzung der Freiheit der Wahl *Jarras/Pieroth*, GG, 7. Aufl., Art. 38 Rn. 13 ff.) Zu Recht hat das VG im Rahmen der Prüfung, ob ein Wahlfehler i. S. des § 40 I lit. b NWWahlG vorliegt, auf die unwahren Ausführungen in der Wahlwerbedruckschrift der X.-Fraktion nicht die Grundsätze unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung angewandt. Amtliche Wahlbeeinflussung ist grundsätzlich unzulässig und

unterliegt damit besonders scharfen Restriktionen, weil mit ihr hoheitliche Autorität zur Beeinflussung der Wahl in Anspruch genommen wird. Die Freiheit der Wahl erfordert aber, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Daraus ergibt sich, dass hoheitliche Autorität, die selbst demokratischer Legitimation bedürftig ist, nicht eingesetzt werden darf, um die Wahl als Akt demokratischer Legitimationsverschaffung zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 44, 125 [139 ff.] = NJW 1977, 751).

Hier ist die X.-Fraktion zwar ein Teil des Rates und insofern in die Gemeinde als Hoheitsträger eingeordnet. Jedoch kann die Fraktion nicht die Autorität der Gemeinde in Anspruch nehmen, da sie lediglich die Auffassung der einzelnen Ratsmitglieder bündelt, die sich – hier auf der Basis derselben Parteizugehörigkeit – zu der Fraktion zusammen geschlossen haben. Daher kann eine Fraktion ebenso wenig hoheitliche Autorität für sich in Anspruch nehmen wie das einzelne Ratsmitglied, mag auch Äußerungen einer Fraktion – namentlich einer Mehrheitsfraktion – erhebliches politisches Gewicht zukommen. Insofern beurteilt sich die Wahlbeeinflussung durch eine Fraktion ebenso wie die durch eine Partei nach den Grundsätzen privater Wahlbeeinflussung. Die Schwelle einer einen Wahlfehler darstellenden unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung, also die unter besonderem Druck vorgenommene Einwirkung auf den Wähler, die geeignet ist, dessen Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1998, 196 = NWVBl 1997, 395), ist durch die nicht wahrheitsgemäße Darstellung in der Wahlwerbeschrift der X.-Fraktion nicht überschritten, wie das VG geurteilt hat und auch der Kl. im Zulassungsverfahren anerkennt.

Entgegen der Auffassung des Kl. ist Fraktionen hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs für die Verletzung der Wahlfreiheit durch Wahlbeeinflussung keine Mittelstellung in dem Sinne zuzuordnen, dass zwar einerseits nicht der strenge Maßstab für amtliche, aber auch nicht der weite Maßstab für private Wahlbeeinflussung anzulegen ist. Durch die Wahl werden Staatsorgane hervorgebracht, so dass wegen der diesen zukommenden Funktionen der Wahl größtmöglicher Bestandsschutz gebührt. Dies gebietet es wiederum, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, eng und strikt zu begrenzen (vgl. BVerfGE 89, 243 [253] = NJW 1994, 922, für Bundes-

tagswahlen). Diese Erwägung gilt auch für die hier gegebene Konstellation, in der die Wahlbeeinflussung durch unrichtige Tatsachenaussagen von einer den Wahlbewerber unterstützenden Fraktion ausgeht.

Der Senat fasst allerdings offen, ob über die bislang anerkannten Fallgruppen hinaus dann ein besonderer Prüfungsmaßstab gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung – unmittelbar oder mittelbar – bewirkt hat. Da der oben genannte Grundsatz der Wahlstabilität keinen derartig weitreichenden Vorrang vor der Wahlfreiheit beanspruchen dürfte, werden ergebnisrelevante Täuschungshandlungen des erfolgreichen Wahlbewerbers die Frage einer Aberkennung seines Mandats im Wege der Wahlprüfung aufwerfen (vgl. dazu, dass sich dieser diskutierte Wahlfehlertatbestand bislang in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt hat, BVerfGE 103, 111 [130] = NJW 2001, 1048; s. aber VGH Kassel, NVwZ-RR 2001, 49 [unzutreffende Angaben eines Bürgermeisterkandidaten zu seinem Familienstand als durchgreifender Wahlfehler]).

Derartige Erwägungen stellen sich jedoch hier nicht: Dass der Beigel. als erfolgreicher Kandidat sich an den vom VG festgestellten unwahren Darstellungen selbst – aktiv oder passiv – beteiligt hat, hat weder das VG festgestellt, noch wird dies vom Kl. im Zulassungsverfahren behauptet.

### Anforderung von Briefwahlunterlagen – „Bürgermeisterwahl Maintal“

GG Art. 28, ZPO § 249; HessKommWahlG §§ 25 II, 26 I, 27, 41, 50 II; HessKommWahlO §§ 17, 45 I

1. Es ist mit wahlrechtlichen Vorschriften vereinbar, wenn in einem Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen eine Antragstellerin oder ein Antragsteller lediglich abstrakt einen der drei möglichen Gründe für eine Verhinderung an der Teilnahme der Urnenwahl ankreuzen und unterschreiben muss, ohne weitere Tatsachengrundlagen für die geltend gemachte Verhinderung vortragen oder insoweit Beweismittel bzw. eine eidesstattliche Versicherung beifügen zu müssen.

2. Bei einer aus einem ersten Wahlgang und einer Stichwahl zusammengesetzten Wahl muss ein Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen für beide Wahlgänge eigenständig erfolgen.

VG Frankfurt a. M., Urt. v. 25. 5. 2005 – 7 E 7098/03 (V)

Zum Sachverhalt: Die Bet. stritten über die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt M. vom 28. 9. 2003. Dieser Stichwahl war am 14. 9. 2003 ein erster Wahlgang vorausgegangen. Von diesem ersten Wahlgang erhielten die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung, auf deren Rückseite sich ein vorgedruckter „Antrag auf Briefwahl/Erteilung eines Wahlscheins“ befand. Dort hieß es:

„Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines – ... für die Wahl/en – ... für die Stichwahl – und versichere, dass einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Abwesenheit am Wahl-/Stichwahltag aus wichtigem Grund,
- Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (Datum siehe umseitig) in einen anderen Wahlbezirk, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist,
- Berufliche Gründe, hohes Alter, körperliche Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann“.

In den Kästchen dieses Vordrucks waren sowohl der Bezug des Wahlscheinsantrags auf die Wahl bzw. eine eventuelle Stichwahl als auch der Grund der Verhinderung am Wahltag anzukreuzen. Der Vordruck war mit weiteren personen- und adressbezogenen Angaben unterschrieben an die Wahlbehörde zurückzusenden. Auf der Grundlage dieses Antragsformulars wurden durch den Wahlleiter 2498 Wahlscheine für eine Briefwahl ausgestellt und an die Ast. übersandt bzw. Bevollmächtigten ausgehändigt. Hierbei wurde ein Kreuz vor der Angabe „für die Wahl/en“ durch die Wahlbehörde so interpretiert, dass sich der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins automatisch auch auf eine etwaige Stichwahl bezog, wenn die Pluralendung „/en“ nicht gestrichen war. Ein zusätzliches Kreuz in dem Kästchen „für die Stichwahlen“ wurde in diesem Fall nicht gefordert, war aber nach Angaben der Bekl. „oftmals“ vorhanden, ohne dass dies zahlenmäßig näher beziffert werden konnte. Da keiner der 2498 Ast. die Pluralendung „/en“ gestrichen hatte, wurden an alle Ast. Briefwahlunterlagen sowohl für die Wahl als auch die Stichwahl versandt. Dabei erhielten mehrere Personen Briefwahlunterlagen für die Stichwahl, die mit dem Ankreuzen des Kästchens „für die Wahl/en“ einen Wahlschein nur für den ersten Wahlgang beantragen wollten. Auch wurde einzelnen Wahlberechtigten, die bei der Wahlbehörde der Stadt M. vor bzw. nach dem ersten Wahlgang nachfragten, inwieweit nach der Erteilung von Briefwahlunterlagen für den ersten Wahlgang eine Urnenwahl in der Stichwahl möglich bzw. eine erneute Anforderung von Briefwahlunterlagen erforderlich sei, die Auskunft erteilt, dass an alle Briefwähler des ersten Wahlgangs automatisch auch Briefwahlunterlagen für die Stichwahl verschickt würden. Der Kl. rügte die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise der Bekl. Das VG wies die Klage ab.

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage genügt den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 41 i. V. m. § 27 Nr. 1 HessKommWahlG. Bei dem Kl. handelt es sich um einen Wahlberechtigten i. S. d. § 25 I HessKommWahlG. Er hat seinen Einspruch vom 21. 10. 2003 gegen das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt M. vom 28. 9. 2003 binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses am 10. 10. 2003 i. S. d. § 25 II HessKommWahlG schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt M. erhoben. Ein Beschluss der Bekl. über die Gültigkeit der Wahl gem. § 50 Nr. 4 HessKommWahlG ist am 10. 11. 2003 erfolgt und dem Kl. am 18. 11. 2003 zugegangen. Die Klage ist am 5. 12. 2003, d. h. binnen der Monatsfrist des § 27 S. 1 HessKommWahlG erhoben worden. Schließlich hat der Kl. alle tatsächlichen Einwendungen, auf die er seine Klage stützt, im Kern auch bereits in seinem Einspruch nach § 25 HessKommWahlG erhoben (so genanntes Anfechtungsprinzip; vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. 11. 1974 – VII B 134.75; VGH Kassel, NVwZ-RR 1998, 127). Seine weitergehenden Ausführungen in der Klageschrift dienen lediglich zulässigerweise